

müssen sie bestimmen, und wenn dies nicht geschieht, steht die Vermuthung für dasjenige Bekentniß, welchem die Eltern vor der Erklärung der „Confessionslosigkeit“ angehört haben.

Das ist wohl Alles sehr schön und sehr deutlich im Gesetze enthalten; nichtsdestoweniger halten wir die Schule nicht für den Ort, wo, und die Schuljugend nicht für das Auditorium, vor welchem diese und ähnliche Fragen ausgetragen werden sollen. Wir halten die Berufung auf Zwangsmäßigregeln des Gesetzes nur für eine ultima ratio und immer für eine peinliche Sache; ebenso die zwangswise Zurückhaltung des Kindes für ganz unstatthaft und jede Bemerkung über das Fortgehen des Kindes in der Schule für zweckwidrig; läßt sich die Sache durch persönliches, wenn gleich viel Ueberwindung kostendes Eingreifen des Pfarrers oder durch dritte Personen vermitteln, ist mehr Segen dabei; in unserem Falle wurde die Sache dahin beglichen, daß das Kind, nachdem es von einigen Religionsstunden sich entfernt, die Stunde auf dem Gange zugebracht hatte, und dann wieder in der Schule erschienen, und deshalb von seinen Kameraden scheel angesehen worden war, unter Gutheißung seiner Mutter und schweigender Zustimmung des Vaters beim Religionsunterrichte anwesend blieb und recht fleißig mitlernte.

Zum Schluße glauben wir wiederholt bemerken zu sollen, daß die oben ausgesprochenen Grundsätze Privatmeinungen sind, keine Autorität für sich haben und in Anspruch nehmen, und daß Seelsorger im gegebenen Falle, wenn ihnen hiezu Zeit bleibt, stets die Weisung ihres hochw. Ordinariates einholen werden.

Wien.

Canonicus Dr. Karl Dworzak.

**II. (Worin besteht der Unterschied zwischen dem canonischen und bürgerlich-österreichischen Ehe-
rechte?)¹⁾** 1. Das neue österreichische Ehegesetz vom 25. Mai 1868 ist ein Gegenstand, der wegen seiner Wichtigkeit und Trag-

¹⁾ Erster Theil des Themas für die Pastoralconferenz im Frühj. 1875.

weite nicht bloß den apostolischen Stuhl, die Bischöfe der dieß- seitigen Hälfte unserer Monarchie und die Canonisten beschäftigt, sondern der auch das eingehendste Studium des praktischen Seel- sorgers und Pfarrers gebieterisch verlangt. Da ja der Regel nach die Ehen auch jetzt noch, sowie früher vor dem Pfarrer nach den Bestimmungen und Anweisungen des Gesetzes geschlossen werden, so ist für ihn die Kenntniß desselben ebenso nothwendig, wie die Kenntniß des kanonischen Rechtes. Früher, als das Concordat noch Staatsgesetz war, gab es im Wesentlichen nur ein einziges Eherecht, das canonische, und dieses kennen hieß der Hauptzache nach auch das staatliche kennen, da der Staat dasselbe recipirte und zum seinigen mache.¹⁾ Jetzt aber, nach Aufer- kraftsetzung des kaiserlichen Patentes vom 8. Oktob. 1856 sammt den beigegebenen Gesetzen über die Eheangelegenheiten der Katho- liken und Wiederherstellung der Vorschriften des 2. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 über das Eherecht für Katholiken ist ein zweites, selbständiges geschaffen worden. Der Seelsorger steht also einem abgesonderten Gesetze, das von einem andern Gesetzgeber herrührt, von einem anderen Geiste durchweht ist und demnach auch principielle Ver- schiedenheiten aufweisen wird, gegenüber. Da er nun mit all' dem bei den Eheschließungen seiner Pfarrkinder rechnen muß, so dürfte ein Vergleich beider Gesetze nach Inhalt und Geist nicht unmögl. sein, wenigstens dürfte eine solche Behandlung an dieser Stelle den Nutzen einer Wiederholung bringen.

¹⁾ Zuerst dachte Frankreich an ein selbständiges Eherecht, wo zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Doctrin von der Trennung der Ehe in Sacra- ment und Contract in Schwung kam, deren Hauptbegründer übrigens Mel- chior Canis ist. In Österreich versuchte man die ersten Schritte dazu 1753 mit der Verordnung bezüglich der Minderjährigen und dann der Militär- officiere, bis Joseph II. am 16. Jänner 1783 ein das gesammte Eherecht umfassendes Gesetz publicirte, das nicht ohne Anklang an die gallicanische Lehre den Grundsatz an die Spitze stellte, daß die Ehe ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz allein von dem landesfürstlichen Gesetze erhalten.

2. Der ersten Verschiedenheit in beiden Gesetzgebungen begnen wir bei der Ehe im Werden (in statu fieri). Die Kirche läßt die gilige Ehe nur dann zu Stande kommen, wenn kein von ihr aufgestelltes Hinderniß obwaltet. Der Staat dagegen läßt sie geschlossen werden nicht blos bezüglich der bürgerlichen Wirkungen wie ehedem, soudern auch bezüglich der inneren Kraft und des Bandes, wenn seinen selbständigen Forderungen Genüge geleistet ist. Nach unabänderlich kirchlicher Lehre ist die werdende Ehe als ein physisches Ganze aufzufassen, weniggleich dabei verschiedenartige Modalitäten und Funktionen statthaben. In den Augen der Kirche ist die werdende Ehe der von Christus zur Würde eines Sacramentes erhobene natürliche Vertrag unzertrennlicher Lebensgemeinschaft. Vertrag und Sacrament bedingen sich demnach so, daß sie zu gleicher Zeit stehen oder fallen, daß eines oder das andere absolut nicht sein, auch somit kein Früher oder Später zulassen kann.¹⁾

Demgemäß leuchtet es auf den ersten Blick ein, wie verschieden die weltliche Gesetzgebung die Ehe auffaßt. Das Staatsrecht muß vom Sacramente absehen, weil es über die katholischen Dogmen keine Gewalt besitzt. Will es daher die Eheschließungen bezüglich des Bandes gesetzlich regeln, so kann es nur den Vertrag in seinen Bereich ziehen, wobei dem Sacramente gegenüber nur ein passives oder feindliches Verhalten denkbar ist. In der That ignorirt es das Sacrament, das somit vom Standpunkte der weltlichen Gesetzgebung kein wesentliches Element der Ehe bildet, und beschäftigt sich nur mit dem Vertrage. Folgerichtig wird die Ehe in die Kategorie der Rechtsverhältnisse eingereiht, trägt den Stempel eines reinen Rechtsgeschäfts, und über ihr Sein oder Nichtsein entscheiden nur juridische Gesichtspunkte.²⁾

¹⁾ S. Allocutio Pii IX. 27. Sept. 1852. Syllab. pr. 73. Breve Pii VI. ad episc. Motul. 16. Sept. 1788.

²⁾ §. 44 d. b. G. lautet: „Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben“ u. s. f. — Diesem Wortlante zufolge formuliren die Juristen den

Hierin aber liegt ein gewaltiger, principieller Unterschied, dem gegenüber die Kirche nicht gleichgültig bleiben kann. Es wird dadurch Sakrament und Vertrag thatächlich auseinander gerissen und die Quelle zu den verhängnißvollsten Consequenzen geöffnet; denn materiell unterwirft ja der Staat auch das Sacrament seiner Legislatur. Daher bezeichnen wir wohl mit Recht gerade diese Trennung als den Grund, warum die Kirche mit eben derselben Entschiedenheit und Ausdauer den Kampf um die Ehe führt, mit welcher sie um das ὄμοιότος und *εστόνος*, um die zwei Naturen und zwei Willen in Christus einst Jahrhunderte hindurch gekämpft und gerungen hat.

3. Der zweite Unterschied, den wir hervorzuheben haben, betrifft die Ehe in ihrer Dauer (in statu esse). Zwar könnte man ihn mit dem ersten zusammenfallen lassen, aber es ist gut, ihn getrennt zu betrachten, um sein Gewicht besser zu fühlen. Die Ehe ist nicht nur ein Sacrament im Augenblicke der Trauung, sondern bleibt Sacrament während der ganzen Dauer des ehelichen Bandes, bis dieses von der Hand des Todes gelöst wird. Während sie nun da der Staat als eine Verbindung betrachtet, um „Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beistand zu leisten,“ betrachtet sie die Kirche als etwas viel Höheres. Sie ist das lautsprechende Zeichen der Vermählung und Vereinigung Christi mit der von ihm gegründeten Kirche. Der Glanz der göttlichen Gnade, die der sakramentalen Verbindung verheißen, soll das ganze Leben der Ehegatten und der

Begriff der Ehe also: „Die Geschlechtsverbindung, die dem (staatlichen) Rechte entspricht, nennen wir Ehe.“ — Dass wir ein Gebilde der Neuzeit vor uns haben, sagen uns dieselben Juristen. Die moderne Rechtsentwicklung drängt zur Trennung. — Bei der Unsicherheit der staatlichen Einrichtungen in den früheren Zeiten entzog sich der Staat der Erfüllung der Aufgabe, das eheliche Gebiet zu regeln und überließ [!] es der Kirche. Die Entwicklung der modernen Staatsidee brach einer andern Auffassung Bahn. Die Rechtsordnung ist eine der Hauptaufgaben des Staates, die er selbstständig und selbstbewusst zu lösen hat, die er keiner Gewalt außerhalb seiner überlassen darf. S. Rittner, österr. Eherecht S. 11.

Familie erhellen, umgeben und fort und fort reinigend und heiligend begleiten. Der übernatürliche Einfluß auf das natürliche Thun und Lassen der Familien soll erhalten, gepflegt und auch zum Ausdrucke gebracht werden. Da die christliche Ehe dies nur auf dem Boden der Kirche bewirken kann, so wehrt sich diese gegen eine Concurrenz in der Regelung der ehelichen Verhältnisse, damit eine so wichtige Institution nicht auf den Boden des Naturalismus verpflanzt, des übernatürlichen Lebenshaften beraubt und zum geistigen Verdorren verurtheilt werde. Wohl sagen uns die Rechtslehrer des Staates, die Normirung der Geschlechtsverbindung erscheine auch als Postulat an die staatliche Ordnung; erstens darum, weil auch diese der Verwirklichung sittlicher Zwecke dient, dann aber, weil auch abgesehen von ethischen Gesichtspunkten eine Existenzbedingung der staatlichen Gesellschaft es ist, dem Gemeinleben des Volkes in der Familie eine sichere und gesunde Grundlage zu geben. Allein diese beiden Pfeiler sind nicht stark genug, eine Brücke zu tragen, über welche man mit Sicherheit entkommen könnte. Denn sowie die Kirche allein gottbestellte Wächterin des Glaubens ist, so hat sie allein auch die göttliche Sendung, über das Sittengefäß zu wachen, und Aufgabe des Staates kann es nur sein, bei dieser Wacht ihr treu und hilfreich zur Seite zu stehen. Geradezu ein trügerisches, unheilvolles Traumgebilde aber ist es, zu wähnen, gegen die Kirche und trotz der Kirche einem Staatswesen „sichere und gesunde Grundlage geben zu können.“ Ein unbefangener Blick in die Weltgeschichte dürfte darüber belehren.

4. Bei der einmal angenommenen prinzipiell verschiedenen Grundauffassung der Ehe ist es nur Ergebniß der logischen Folgerung, wenn Kirche und Staat auch bezüglich des Forum s, vor das Eheangelegenheiten gebracht werden müssen, sich nicht in Harmonie befinden. Das Tridentinum weist diese Angelegenheiten an ein geistliches Ehegericht,¹⁾ der Staat befiehlt sie vor

¹⁾ S. Trid. 24. Sitz. c. 12. „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos a. s.“ Cf. Pii VI. Brev. 16. Sept.

seine weltlichen Behörden.¹⁾ Hierin tritt die gänzliche Verschiedenheit nicht minder als die starre Unerbittlichkeit der Prinzipien am Grellsten hervor. Bei der Geschließung, wo man der Kirche durch Abnahme des Brautexamens, durch das Aufgebot im Gotteshause, durch die Trauung vor dem Altare immerhin einige Geltung läßt, breitet sich noch merklicher Weise religiöser Duft aus und verhüllt minder scharfen Augen die tiefe Kluft der Gegensätze; aber bei Fragen um das competente Forum und den competenten Richter, beim Ausbruche von Zwist und Streit zwischen den Eheleuten, wo es sich um Scheidung von Tisch und Bett handelt, oder wo gar der Bestand des Bandes in Frage kommt, da zeigt es sich, wie sehr die Kirche und der sacramentale Charakter der Ehe, ihr eigentliches Wesen, vor dem reinen Rechtsgeschäfte zurücktreten muß.

5. In anderen Ländern wird diese unheilvolle Kluft zwischen Kirche und Staat durch die Civiliehe, sei sie anbefohlene oder dem Belieben der Contrahenten anheimgestellte, besiegt. In Oesterreich hat dieses ausländische Kind, der ausserlesene Schützling aller Kirchenstürmer, zum Glücke der Gesellschaft keine geöffneten Pforten gefunden, obwol nicht geleugnet werden kann, daß in jenem Ehegesetzgebungsdrange von einer gewissen Partei ihre Einschmuggelung beabsichtigt war.²⁾ Nur durch eine schmale

1788; Bullam Auctorem fidei. Pii VIII. Encycl. Traditi humilitati
24. Mai. 1829. Pium IX. l. c.

¹⁾ Gesetz vom 25. Mai 1868.

²⁾ „Um dieß allein handelt es sich, nicht aber um die geringen Unterschiede, die zwischen dem kirchlichen Ehegesetze, wie es vertragsmäßig ausgeführt wird, und dem bürgerlichen Gesetzbuche obwalten; ebenso wenig um die Wiederbelebung der Grundsätze, denen das bürgerliche Gesetzbuch in Erscheinung huldigt; denn daß mit dieser Weisheit keine Geschäfte mehr zu machen seien, ist Niemanden verborgen. Oesterreich soll sich zu der Lehre bekennen, daß der Staat bei seinen Anordnungen über die Ehe sich um Religion und Gewissen nicht zu kümmern habe, und das Gesetz die Katholiken durch das Anerbieten bürgerlicher Rechte einzuladen, sich gleichfalls nicht darum zu kümmern.“ So schreibt Card. Rauscher im Buche: Die Ehe und das II. Hauptstück d. b. G. S. 171.

Rüge kann sie sich hie und da hereinschleichen als Nothanker für Schwerbedrängte. Sie heißt daher Nothcivilehe und kann von jenen eingegangen werden, deren Verehelichung ein kirchliches Hinderniß im Wege steht, das der Staat in seiner Gesetzgebung nicht anerkennt.¹⁾ Sie kann also dann eintreten, wenn die Kirche die Trauung verweigert, und in diesem Falle kann der Consens vor der k. k. politischen Bezirksbehörde oder in Städten mit eigenem Gemeindestatut vor der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde abgegeben werden. In den Augen des Staates ist durch einen solchen Consens eine gültige Ehe zu Stande gekommen, in den Augen der Kirche aber nie und nimmer. Veranschaulichen wir uns dieß in einem speziellen Falle. Ein Neuvermählter findet seine Gattin von einem Dritten vor Abschluß der Ehe geschwängert, ein Umstand, den sie ihm bis nach der Hochzeit sorgfältig verheimlicht hat. Nach dem Civilgesetz kann er auf Trennung des Bandes und somit vollständige Scheidung klagend antragen und nach gefälltem richterlichen Urtheile

¹⁾ S. Ges. v. 25. Mai 1868 Art. II. Dieses Gesetz hat von den Juristen vom theoretischen Standpunkte aus und vom juristisch-technischen schärfsten Tadel erfahren. Die Fassung, sagen sie (Porubszky, Rittner u. a.), ist undeutlich und lickenhaft, die Formalitäten weitläufig und beschwerlich, das Ganze unpraktisch. Nur das Prinzip gefällt ihnen. Hauptfächlich aber missfällt es ihnen darum, weil ein vorsichtiger Seelsorger es illusorisch machen kann. Wie so? Die Vornahme des civilen Aufgebotes und der civilen Trauung ist von zwei Bedingungen abhängig: a) von der Weigerung des Seelsorgers, b) und zwar aus einem Grunde, den der Staat als Grund nicht anerkennt. Nun gibt es aber Verordnungen, die noch nicht aufgehoben sind, welche es dem Seelsorger zur Pflicht machen, das Aufgebot nicht vorzunehmen, wenn die Ehevörber keine genügenden Religionskenntnisse nachgewiesen haben. (Hofkanzleidecreet vom 16. Jänner 1806, Studien-Hofcommissionsdecreet vom 18. Juni 1813; für Galizien Gub. Verordnung vom 27. Nov. 1838.) Wenn also demgemäß der Seelsorger, welcher bei etwaigen Ehevörbernden die Gefahr einer Nothcivilehe wittert, seine Weigerung, das Aufgebot und die Trauung vorzunehmen, vor der Behörde damit begründet, daß die Ehevörber in der Religion schlecht unterrichtet seien, von dem Haupthindernisse aber schweigt, so dürste keine Behörde zur Civiltrauung sie lassen. Allerdings eine fatale Lücke!

eine zweite Braut heimführen. Da aber die Kirche jenen Umstand als trennendes Hinderniß nicht kennt und daher die Kraft des bestehenden Ehebandes gelten lassen muß, so kann sie in eine zweite Verehelichung des Getäuschten bei Lebzeiten der ersten Frau nicht einwilligen. Bringt er es über das Herz, von der Kirche Umgang zu nehmen, so kann er den Weg der Nothcivil-ehe einschlagen. Sobald wir zu den einzelnen Hindernissen kommen, werden wir sehen, wie oft und in welchen Fällen man von diesem Auswege Gebrauch machen kann. Gar oft wird dieser Nothbehelf nicht in Anwendung gebracht werden dürfen; auch die zehnjährige Erfahrung bestätigt diese Ansicht. Um so mehr ist es daher zu bedauern, daß in diesem Stücke die Eintracht zwischen Kirche und Staat getrübt werden mußte und aus Liebe zu einem oder dem anderen Individuum der imposanten christlichen Gesellschaft, der katholischen Kirche, deren Weisheit auch in der Ehegesetzgebung sich erprobte, und deren Erfahrung und Einsicht selbst an zeitlichen Dingen nicht gering anzuschlagen ist, in einer von ihr als Dogma vertheidigten Sache solcher Schmerz bereitet wurde. (Fortschreibung folgt.)

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

III. (**Ein Ehesfall:** Neber den parochus proprius im Sinne der Kirche und des österr. allg. b. Gesetzbuches.) Ende September 1871 kam der in G. wohnhafte Ingenieur F. zu dem dortigen katholischen Pfarrer und meldete diesem, daß seine Stiefschwester mit Herrn K., gleichfalls Ingenieur in dem Pfarrorte E., sich verlobt habe. Des Näheren gab er noch an, daß die Braut minderjährig, nach B. in Galizien, wo ihre Mutter noch lebte, zuständig sei, und bereits durch ein volles Jahr bei ihm in G. sich aufhalte. Die Copulation solle noch vor dem nächsten Advente in G. stattfinden, und zwar mit Dispens vom 2. und 3. Aufgebot. Der Pfarrer fragte nicht nach dem Religionsbekennnisse der Braut, da Herr F. ihm den Tauffchein derselben,